



Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

/xix/

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Vo Beschränkung der Zahl der Wohnungen auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt: Baum

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Zweckbestimmung: St = Stellplätze Ga = Garagen

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)



Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse und Katasterkarten!

Bestehende Flurstücksgrenze
Bestehende Flurstücksnummer

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen

Kennzeichnungen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften (nach BauO NRW)

Zulässige Dachform (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW)

SD Satteldach FD Flachdach

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) amvom Rat der Gemeinde Kerken als Satzung beschlossen

Kerken,(S)

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die Bereithaltung zur Einsicht

...... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 und 4, 214 Abs. 1-3 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

..... Bürgermeister

Textliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

1. Ausschluss von Ausnahmen (§ 1 Abs. 5, 6 + 8 BauNVO)

1.1 In den WA-Bereichen sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Anzahl der Wohnungen/Vollgeschosse
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass in den mit 2 WO gekennzeichneten Bereichen pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig sind.

3. Bauhöhen (§ 9 Abs. 3 BauGB, §§ 16 Abs. 3 + 18 BauNVO)

eine max. Grundfläche von 12,0 qm nicht überschreiten.

zunächst unverändert zu erhalten.

Begründung dieses Bebauungsplans.

Raupenfahrzeugen und Maschinen mit geringem Gewicht erfolgen.

die Fassade der Gebäude eingefügt werden können.

Bezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Bauhöhen in den Allgemeinen Wohngebieten ist die NHN-Höhe des im Grenzbereich des Baugrundstücks zur angrenzenden Verkehrsfläche markierten Bezugspunktes (BZP). Im gesamten Plangebiet ist eine Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens zwischen 0,00 und 0,30 m zulässig; die Höhe der fertigen Garagensohle ist bis 0,30 m zulässig. Bei Reihen- und Doppelhäusern sind pro Hauseinheit einheitliche Erdgeschossfußboden- und Traufhöhen

auszuführen.
Bei der Ermittlung der Geschossigkeit im Sinne dieser Vorschrift sind Geschosse mit geneigten Dachflächen, die gemäß BauO NW als Vollgeschosse gelten, nicht mitzurechnen.

4. Höhenlage der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die Höhenlage der Baugrundstücke ist an die Höhenlage der angrenzenden Verkehrsfläche anzupassen.

5. Überschreitung von Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
5.1 Erker u. Zwerchgiebel dürfen die Baugrenzen über 1/2 der Fassadenlänge bis zu 1,00 m überschreiten.

6.1 Garagen oder überdachte Stellplätze an den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig, wenn sie einen

Unselbständige bauliche Anlagen wie Pfeiler, Balkone und Wintergärten dürfen die rückwärtige Baugrenze um bis zu 3,00 m überschreiten.

6. Garagen/Stellplätze/Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

6.2 Gartenhäuschen sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie eine max. Firsthöhe von 2,50 m und

Abstand von 0,50 m einhalten und eine Länge von 9,00 m nicht überschreiten. Die Seitenwände zur Verkehrsfläche sind mit Rankpflanzen zu begrünen. Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Hinweise und Empfehlungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

1. Das Plangebiet grenzt nordwestlich an das eingetragene Bodendenkmal KLE 059 b (Landwehr) an. Das Bodendenkmal darf im Rahmen der Abbruch- und Neubaumaßnahmen nicht berührt werden. Auch das Befahren, Überfahren oder die Materialablagerung ist im Bereich des Bodendenkmals zu unterlassen.
Archäologische Bodenfunde u. Befunde sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 15 + 16 Denkmalschutzgesetz NW vom 11.03.1980 der Gemeinde Kerken oder dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten,

Gelderner Straße 3, 46509 Xanten, Tel. 02801/776290 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind

- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in einer gesonderten Satzung (Gestaltungssatzung) erfasst. Diese beinhaltet unter anderem auch die Bestimmung, dass im Gebiet WA1 das Satteldach als Hauptdachform festgelegt wird und Flachdächer hier nur zu untergeordneten Anteilen (z.B. für Treppenhäuser) angewendet werden dürfen.
- Altstandort
 Das Plangebiet wird im Altlastenverdachtsflächenkataster beim Kreis Kleve als Altstandort geführt. Das "Gutachten zu
 den Boden- und Baugrundverhältnissen Orientierende Altlastenuntersuchung ehem. Weberei, Kleine Bleiche 20,
 Kerken-Nieukerk der Dipl.Geol. Veronika Steinberg, Grefrath, vom 04.10.2018, ist als Anlage Bestandteil der
 Begründung dieses Bebauungsplans. Die im Rahmen der Untersuchung angetroffenen Auffüllungen sind auszuheben
- und fachgerecht zu entsorgen.
 Rückbau des Gebäudebestands
 Das "Rückbaukonzept mit Schadstoffkataster für den alten Gebäudebestand einer ehemaligen Weberei , Kleine Bleiche 20 in Kerken-Nieukerk", der Dipl.Geol. Veronika Steinberg, Grefrath, vom 28.01.2019, ist als Anlage Bestandteil der
- Bodenschutzmaßnahmen:
 Bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen ist der Boden so schonend wie möglich zu behandeln: sachgerechter Auftrag und Lagerung von Oberboden, Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen nach DIN 18915, DIN 18320 und DIN 19731
- Ausgehobenes Bodenmaterial sollte auf dem Grundstück wieder eingebaut werden (ausgeglichene Massenbilanz), sofern dadurch keine schädlichen Bodenveränderungen am Einbauort hervorgerufen werden. Die Grundsätze des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung sowie die DIN 19731 sind zu beachten.

 Zukünftige Gartenbereiche und sonstige nicht zur Versiegelung vorgesehene Flächen sind während der Bauarbeiten nicht mit schwerem Gerät zu befahren, um eine Verdichtung des Bodens zu verhindern

 Der Abtrag und die Bearbeitung des Bodens außerhalb von geplanten baulichen Anlagen sollten mit
- Böden sollen nur in trockenem Zustand befahren bzw. bearbeitet werden. Daher ist der Zeitpunkt für Erdarbeiten, wie z.B. Abtrag, Umlagerung und Wiedereinbau, auf Witterung und Bodenfeuchte abzustimmen.

 Der Einbau von Bodenmaterial bzw. die (Wieder-)Herstellung der Freiflächen hat fachgerecht zu erfolgen. Während der Bauphase anfallende Baureste und Abfälle und andere Fremdstoffe dürfen nicht auf dem Grundstück vergraben oder verbrannt werden.

 Bei der Wahl der Baumaterialien im Erd- und (Straßen)oberbau sind die bodenschutz- und wasserrechtlichen
- Vorschriften zu beachten.
 6. Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter sollen an den geplanten Gebäuden künstliche Nistmöglichkeiten für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen angebracht werden. Des Weiteren sollen als Unterschlupf für

Fledermäuse an den Gebäuden Fledermauskästen, Flachkästen wie auch Raumkästen, angebracht werden. Es gibt sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse so genannte Niststeine, die anstelle eines Mauersteins direkt in

- 7. Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Baufeldfreiräumung zu beachten. Der Verbotstatbestand des § 39 (5) BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden.
- 8. Die im Artenschutzgutachten aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vollumfänglich einzuhalten: Verzicht auf nicht notwendige Beleuchtung. Notwendige Beleuchtung ist zielgerichtet mit nach Möglichkeit "fledermausfreundlichen" Lampen einzusetzen, welche aufgrund ihres Wellenlängenbereichs keine außerordentliche Lockwirkung auf Insekten ausüben und im Gesamtschluss das Verhalten der Fledermäuse bei der Jagd nur wenig beeinflussen (LIMPENS et al 2005). Wichtig ist hierbei die Nutzung von Lampentypen mit einem möglichst engen Wellenlängenbereich zwischen 570 und 630 nm, optimal sind monochromale Lampen im Bereich von 590 nm (GEIGER & WOIKE 2007). Die Beleuchtung ist ohne große Streuung einzurichten, d.h. sie muss in Richtung Boden scheinen und zu den Seiten und nach oben hin abgeschirmt werden (STONE 2013).

- 9. Mindestens 50 % der Pflanzen auf den Baugrundstücken sollten einheimisch sein, damit hiesige Insekten sie verwerten können. Informationen über empfehlenswerte einheimische Pflanzen und nicht einheimische Pflanzenarten können beim NABI Leingeholt werden.
- 10. Beim Auffinden von Kampfmitteln während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.
 Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Zu beachten ist in diesem Fall das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf.
- 11. Das Plangebiet ist gemäß DIN 4149:2005 der Erdbebenzone/geologischen Untergrundklasse 0 / T zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc. Baugrund: Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Rechtsgrundlagen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

4) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW S. 411), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

5) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

6) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Änderungsfassung

Zu diesem Plan gehört die Begründung, die separat abgedruckt ist. Dieser Plan besteht aus 1 Blatt.





Bebauungsplan Kerken-Nieukerk Nr. 6 3. Änderung "Ehemalige Weberei"

Gemarkung Nieukerk, Flur 15

www.stadtumbau-gmbh.de